

## Anspruchserhebungsprinzip (Claims Made) Zusätzliche Allgemeine Bedingungen (ZAB)

Ausgabe 2013 (Stand 07.2024) der unverbindlichen Musterbedingungen des SVV. Die Gesellschaften können abweichende Bedingungen vereinbaren.

Art. A5 AVB wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

### 1. Zeitlicher Geltungsbereich

- a) Die Versicherung erstreckt sich auf Ansprüche, die während der Vertragsdauer gegen einen Versicherten erhoben werden.

Im Fall der Beendigung des Vertrags besteht Versicherungsschutz, vorausgesetzt, dass die Meldung der Anspruchserhebung nicht später als XX Monate nach Vertragsende an die Gesellschaft erfolgt.

- b) Als Zeitpunkt der Anspruchserhebung gilt
1. die erstmalige schriftliche Erhebung eines konkreten Vorwurfs oder Anspruchs des Geschädigten oder einer in seine Rechte eintretenden Person gegenüber einem Versicherten;
  2. die erstmalige schriftliche Einforderung von Unterlagen oder Informationen bei einem Versicherten im Zusammenhang mit einem vermuteten oder konkreten Schadenfall durch einen möglichen Anspruchsberechtigten oder einen bevollmächtigten Vertreter;
  3. die Kenntnis eines Versicherten über ein gegen ihn eingeleitetes Strafverfahren;
  4. die schriftliche Meldung des Versicherungsnehmers, wonach er oder ein anderer Versicherter während der Vertragsdauer von einer

Handlung oder Unterlassung Kenntnis erhalten hat, welche seine und/oder die Haftpflicht eines anderen Versicherten begründen könnte. Berücksichtigt werden dabei Meldungen an die Gesellschaft, welche die nachstehenden Angaben beinhalten:

- den konkreten Hergang der Handlung oder Unterlassung, einschliesslich des Zeitpunkts, in dem sie erfolgt ist;
- die möglichen Auswirkungen bzw. Schäden aufgrund der Handlung oder Unterlassung;
- die Personalien derjenigen, welche die Handlung oder Unterlassung begangen haben;
- die potenziellen Anspruchsteller (soweit bekannt mit Namen und Adressen).

Nach Vertragsende eingegangene Meldungen gelten als am letzten Tag der Vertragsdauer eingegangen.

Treffen für dasselbe Ereignis mehrere Kriterien zu, gilt der früheste Zeitpunkt.

Für allfällige Ansprüche im Zusammenhang mit den Ziffern 2 bis 4 hiervor besteht Deckung insoweit, als solche spätestens innerhalb von Y Monaten ab Vertragsende gegen einen Versicherten tatsächlich erhoben werden.

- c) Als Zeitpunkt der Anspruchserhebung von Schadenverhütungskosten gilt derjenige Zeitpunkt, in dem erstmals festgestellt wird, dass ein versicherter Schaden unmittelbar bevorsteht.

- d) Sämtliche Ansprüche aus einem Serienschaden gemäss Ziff. 2 lit. c Abs.1 hiernach gelten als in dem Zeitpunkt erhoben, in welchem der erste Anspruch gemäss vorstehender lit. b und c erhoben worden ist. Wird der erste Anspruch vor Vertragsbeginn erhoben, so sind alle Ansprüche aus der gleichen Serie nicht versichert.
- e) Für Schäden und/oder Kosten, welche vor Vertragsbeginn verursacht worden sind, besteht nur dann Deckung, wenn der Versicherte glaubhaft darlegt, dass er bei Vertragsbeginn von einer Handlung oder Unterlassung, die seine Haftpflicht begründen könnte, keine Kenntnis hatte. Dasselbe gilt für Ansprüche aus einem Serienschaden gemäss Ziff. 2 lit. c Abs. 1 hiernach, wenn ein zur Serie gehörender Schaden oder Kosten vor Vertragsbeginn verursacht worden ist. Soweit Schäden und/oder Kosten gemäss vorstehendem Absatz durch eine allfällige Vorversicherung gedeckt sind, wird durch den vorliegenden Vertrag im Rahmen seiner Bestimmungen eine Summendifferenzdeckung gewährt (Zusatzversicherung). Leistungen aus der Vorversicherung gehen diesem Vertrag vor und kommen von der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrages in Abzug.
- f) Erfolgt während der Vertragsdauer eine Änderung des Deckungsumfanges (einschliesslich Änderung der Versicherungssumme und / oder des Selbstbehaltes), gilt vorstehende lit. e Abs. 1 sinngemäss.

## 2. Leistungen der Gesellschaft

Art. C2 AVB wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- a) Im Rahmen eines versicherten Ereignisses bestehen die Leistungen der Gesellschaft in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Sie sind einschliesslich der dazu gehörenden Schadenzinsen, Schadenminderungs-, Expertise-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts-, Vermittlungs- und Schadenverhütungskosten sowie weiteren Kosten (z. B. Parteientschädigungen) begrenzt durch die in der Police bzw. den Vertragsbedingungen festgelegte Versicherungssumme bzw. Sublimate, abzüglich des vereinbarten Selbstbehalts.
- b) Die Versicherungssumme gilt als Einmalgarantie pro Versicherungsjahr, d.h. sie wird für alle Ansprüche aus Schäden, die im gleichen Versicherungsjahr gegen Versicherte erhoben werden, und für alle Schadenverhütungskosten sowie allfällige weiteren versicherten Kosten, die dem gleichen Versicherungsjahr zuzuordnen sind, zusammen höchstens einmal vergütet.
- c) Die Gesamtheit aller Ansprüche aus sämtlichen Schäden mit derselben Ursache gilt als ein Ereignis (Serienschaden). Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden oder berechtigten ist dabei unerheblich.  
Dieselbe Ursache liegt vor, wenn mehrere Schäden z. B. auf denselben Mangel oder Fehler eines Produkts oder Stoffs (wie Entwicklungs-, Konstruktions-, Produktions-, Instruktions- oder Darbietungsfehler), dieselbe Handlung oder Unterlassung (wie Sorgfaltspflichtverletzungen bzw. Fehler) zurückzuführen sind.
- d) Die Leistungen und deren Begrenzungen richten sich nach den versicherungsvertraglichen Bestimmungen (einschliesslich derjenigen über Versicherungssumme und Selbstbehalt), die im Zeitpunkt der Anspruchserhebung gemäss Ziff. 1 lit. b, c und d hiervor Gültigkeit hatten.